

II- 468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 98.986-G/71

Wien, am 10. Febr. 1972

156 / A. B.
zu 147 / J.
Präs. am 17. Feb. 1972

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat KOLLER und Genossen (ÖVP), Nr. 147/J, vom 17. Dezember 1971, betreffend Futtermittelgesetz.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß die Bewilligung von Futtermittelrezepturen bzw. von Rezepturänderungen etwa ein halbes Jahr in Anspruch nimmt. In diesem Zusammenhang stellen sie an mich folgende

Anfrage:

- 1) In diesem verhältnismäßig langen Zeitraum haben sich oft die Voraussetzungen für die Rezepturänderung wieder verändert. Sind Sie bereit Herr Minister, hier für eine raschere und damit den Erfordernissen entsprechendere Erledigung zu sorgen?
- 2) Werden Sie, Herr Minister, dem Parlament einen Entwurf eines neuen Futtermittelgesetzes vorlegen?
- 3) Sind Sie der Meinung, Herr Minister, daß die EWG-Richtlinien hinsichtlich der Beimengung von verschiedenen Stoffen in Futtermischungen analog auch in einem neuen Futtermittelgesetz eingebaut werden sollen?

Antwort:

Zu 1): Die Genehmigung für die gewerbliche Erzeugung und Inverkehrsetzung eines Futtermittels setzt gemäß § 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, die Antragstellung bei der Landw.-chem. Bundesversuchsanstalt Wien voraus. Dem Antrag sind Muster der Futtermittelmischung, für die um Genehmigung angesucht wird, anzuschließen. Die Anstalt untersucht diese Muster auf ihre Zusammensetzung und gibt ein Gutachten darüber ab. Dieses Gutachten wird zusammen mit dem Antrag der Partei dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung vorgelegt.

- 2 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet über die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, nach Anhörung einer auf Grund des Futtermittelgesetzes eingerichteten Fachkommission, der u.a. Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Tierärztlichen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur angehören.

Schon aus dieser kurzen Darstellung kann ersehen werden, daß das Verfahren zur Genehmigung von Futtermitteln notwendiger Weise Zeit in Anspruch nimmt. Dazu kommt, daß die Zahl der eingereichten Anträge seit dem Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes ständig steigt; allein im Jahr 1971 war gegenüber 1970 eine Zunahme der Anträge um 31 % festzustellen.

Während aber der Arbeitsanfall immer größer wird, ist es bei der geltenden Besoldungsregelung nahezu unmöglich, Fachkräfte zu bekommen, die die besondere Qualifikation für die Untersuchung von Futtermitteln aufweisen. Ähnliches gilt für Schreibkräfte, die in der Lage sind, die äußerst komplizierten Rezepturen fehlerfrei und rasch zu schreiben. Aus diesem Grund kommt es immer wieder vor, daß bereits erledigte Anträge nicht abgefertigt werden können.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterhin bemüht, die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens zu beschleunigen. Aus diesem Grund werden gleichgelagerte Rezepturanträge nach Richtlinien bearbeitet, die im Zusammenwirken mit der Fachkommission und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erstellt wurden.

Um die Notwendigkeit, laufend um die Genehmigung von Rezepturänderungen ansuchen zu müssen, von vornherein auszuschließen, sieht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seinen Genehmigungen die Möglichkeit der Austauschbarkeit einer Reihe von Komponenten untereinander vor. Es wird zur Zeit geprüft, ob durch Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung auf diesem Gebiet eine weitere Rationalisierung und Beschleunigung erreicht werden könnte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei allen Bemühungen, das Verfahren zur Genehmigung von Futtermitteln zu beschleunigen, nicht auf eine gründliche Prüfung aller maßgebenden Aspekte verzichtet werden darf. Gerade heute, wo Fragen des Umweltschutzes in der breiten Öffentlichkeit mit Interesse diskutiert werden, muß außer Zweifel stehen, daß die Rezepturen für Futtermittelmischungen im Interesse der Abwehr möglicher schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den Genuß von Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht ohne genaues Prüfungsverfahren zugelassen werden können.

Zu 2): Das österreichische Futtermittelgesetz ist nunmehr 20 Jahre ohne wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen in Kraft. Wenngleich es heute seine Funktion noch gut erfüllt, lassen doch die wirtschaftliche und technische Entwicklung vor allem der letzten Zeit eine Neuregelung der Materie als wünschenswert erscheinen. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anfangs 1968 den Entwurf eines Futtermittelgesetzes zur Begutachtung ausgesandt hat, der jedoch damals nicht die volle Zustimmung der beteiligten Kreise gefunden hat.

In der Zwischenzeit sind auch in der EWG die Arbeiten an einer umfassenden Neugestaltung des Futtermittelrechtes angelaufen. Bisher sind Teilbereiche dieser Materie geregelt worden, nämlich die Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970, Amtsblatt L 170/70 und vom 18. November 1971, Amtsblatt L 279/71) und die Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (Richtlinie des Rates vom 23. November 1970, Amtsblatt L 270/70). Die wichtigeren zu diesem Rechtskomplex gehörenden Regelungen befinden sich jedoch erst im Vorbereitungsstadium; es handelt sich hierbei um Verordnungen über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln sowie über den Verkehr mit Futtermitteln (die Vorschläge für diese Verordnungen sind im Amtsblatt C 34/1971 publiziert).

In der Bundesrepublik Deutschland liegen ebenfalls Bestrebungen vor, das Futtermittelrecht zu reformieren.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang aus der letzten Zeit ein Initiativantrag vom 12. Februar 1971, betreffend ein Gesetz über den Einsatz von Wirkstoffen in der tierischen Erzeugung (Bundestagsdrucksache VI/1846). Da sich die nationalen deutschen Vorschriften in dem durch die EWG-Regelungen abzusteckenden Rahmen zu halten haben werden, ist derzeit zunächst nur eine dringend notwendige Teilnovellierung der futtermittelrechtlichen Vorschriften in Aussicht genommen; mit der grundlegenden Reform soll erst begonnen werden, wenn die künftige Ausgestaltung des Futtermittelrechts in der Gemeinschaft hinreichend deutlich erkennbar ist.

Es ist anzunehmen, daß bei einer Neufassung des österreichischen Futtermittelrechts die in der EWG bei Behandlung der Materie gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse von großem Wert sein können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird deshalb die Entwicklung in diesem Raum aufmerksam weiter verfolgen und zur gegebenen Zeit die notwendigen Initiativen einleiten.

Zu 3):

Der Antwort auf die Frage 2 kann entnommen werden, daß die EWG-Richtlinien, betreffend Beimengung verschiedener Stoffe zu Futtermitteln, bei einer Neufassung des österreichischen Futtermittelrechts in die Überlegungen einbezogen werden. Ob und inwieweit der Inhalt dieser Richtlinien Vorbild für die österreichischen Vorschriften sein kann, wird im gegebenen Zeitpunkt noch eingehend zu prüfen sein.

Der Bundesminister:

